6274 Eschenbach
www.f-f-eschenbach.ch

Statuten Frau und Familie Eschenbach

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Frau und Familie besteht ein im Jahr 1917 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Eschenbach. Er ist ein Ortsverein des SKF Luzern und somit dem Frauenbund Schweiz angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Zweck

2.1 Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er nimmt gemeinnützige Aufgaben wahr, die Interessen von Frauen und Familien betreffen und welche in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung dienen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Aufgaben

2.2 Weiterbildung der Frauen in persönlichen, kulturellen, religiösen und politischen Bereichen

2.3 Förderung der Stellung der Frau in Gesellschaft, Staat und Kirche

2.4 Pflege und Stärkung der Gemeinschaft und Solidarität unter allen Frauen

2.5 Erfüllung sozialer Aufgaben

2.6 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder

2.7 Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen in der Gemeinde und Region

2.8 Zusammenarbeit mit dem SKF Luzern und dem Frauenbund Schweiz.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

3.1 Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken und diese ideell unterstützt.

3.2 Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Einzahlung des Jahresbeitrages. Jedes Neumitglied erhält die Statuten und wird an der GV aufgenommen.

3.3 Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden. Im Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde.

3.4 Wenn ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen Frau und Familie Eschenbach verstösst, ist der Vorstand zu dessen Ausschluss berechtigt.

IV. Organisation

Organe

A Mitgliederversammlung

B Vorstand

C Rechnungsrevisionsstelle

Art. 4

A Mitgliederversammlung

4.1 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Einladung, Anträge

4.2 Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung (per Briefpost, E-Mail oder Publikation z.B. im Pöstli, Homepage usw.) und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

4.3 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstands

4.4 Festsetzung des Mitgliederbeitrages

4.5 Wahl des Vorstandes

4.6 Wahl der Revisionsstelle

4.7 Behandlung von Anträgen, die mindestens 21 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen sind

4.8 Beschlussfassung über Revision der Statuten, Auflösung des Vereins und über weitere Geschäfte laut Traktandenliste

4.9 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Punkt 8.2 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 5

B Vorstand

Zusammensetzung, Amtszeit, Beschlüsse

5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich selbst. Nach der Mitgliederversammlung definiert der Vorstand folgende Rollen:

- Kontaktperson, Präsidium oder Leitungsteam (Adresse nach Aussen)
- Unterschriftsberechtigte für die Bankgeschäfte oder Kassiererin

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
Demissionen müssen rechtzeitig, das heisst, mindestens ein halbes Jahr vor der Mitgliederversammlung an der Vorstandssitzung mitgeteilt werden.

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt. Sie hat eine beratende Funktion und ist nicht stimmberechtigt.

Teams

5.2 Den Teams innerhalb des Vereins wird weitgehende Selbstständigkeit gewährt. Eigenes Team, eigenes Jahresprogramm, eigene Kasse gemäss Vereinbarung. Die Integration/Einbindung dieser Teams in Frau und Familie Eschenbach wird gewährleistet durch regelmässigen Austausch.

Bei Auflösung der Teams fliesst deren Vermögen zum Vereinsvermögen von Frau und Familie Eschenbach.

Bei Auflösung des Vereins Frau und Familie Eschenbach bleibt das Vermögen der Teams in deren Besitz. Voraussetzung dafür ist die Gründung eines neuen Vereins innerhalb von 5 Jahren.

Aufgaben Vorstand

5.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 genannten Aufgaben

5.4 Führung der laufenden Geschäfte

5.5 Erarbeitung des Jahresprogrammes

5.6 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und allfälliger Statutenrevisionen

5.7 Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse

5.8 Gründung, Begleitung und Auflösung von Teams, Projektgruppen ect.

5.9 Medien- und Informationsarbeit

5.10 Vertretung des Vereins nach aussen

5.11 Regelmässiger Kontakt mit dem Frauenbund Luzern und mit dem Frauenbund Schweiz

5.12 Einladung und Durchführungen von Sitzungen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende

5.13 Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt Jahresrechnung und Budget zu Handen des Vorstandes. Grössere Beträge über Fr. 1000.- dürfen nur mit Rücksprache mit dem Vorstand verfügt werden.

Unterschriftberechtigung

5.14 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Kontaktperson, Präsidentin, Vizepräsidentin oder das Leitungsteam und Kassiererin mit Einzelunterschriften.

Art. 6

C Rechnungsrevisionsstelle

Die Rechnungsrevision Art.69b ZGB prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins sowie der Teams. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Mitgliederversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 7

Finanzielle Mittel

7.1 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen**:**
- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Kursen, Veranstaltungen und Aktionen
- Gönnerbeiträgen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Spesenentschädigung

7.2 Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Jahresbeiträge

7.3 Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder der Teams sind vom Jahresbeitrag befreit.

7.4 Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Frauenbund und dem Frauenbund Schweiz die an diesen Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Haftung

7.5 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 8

Datenschutz

8.1 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

Statutenänderung

8.2 Zur Änderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines MV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem Frauenbund Luzern bekannt gegeben.

Vereinsauflösung

8.3 Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen während fünf Jahren, unter Aufsicht des Kantonalverbands, angelegt. Sollte innerhalb dieser Frist keine Neugründung erfolgt sein, wird das Vermögen für Projekte von Frauen und für gemeinnützige Aufgaben in Eschenbach eingesetzt.
Im Falle der Auflösung des Vereins werden die Adressdaten der Mitglieder an den zuständigen Kantonalverband weitergegeben. Die Mitglieder werden dadurch automatisch als Einzelmitglieder in den zuständigen Kantonalverband übernommen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 27. Februar 2026 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Eschenbach, 27. Februar 2026

Vorstand:

Judith Monticelli, Marianne Jung, Andrea Burri Zemp, Irene Meyer Müller, Claudia Schnyder, Evelyne Spitznagel